

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 54 (1903)
Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelt es sich um Kauf oder Zwangsentziehung von Privatboden zu Handen von Kantonen, Gemeinden oder öffentlichen Korporationen, so ist das Gesuch, außer vom Aufforstungsprojekt, von einer Schätzung des Grundstückes nach landesüblichen Preisen mit näherer Begründung und von einem allfällig getroffenen Einverständnis über den Preis oder von einem rechtsgültig abgeschlossenen Kaufvertrag zu begleiten (Art. 42, Ziffer 2. Absatz 3, des Gesetzes).

Art. 28. Projekte über Aufforstungen und allfällig damit verbundene Entwässerungen und Verbaue in bestehenden Schutzwaldungen sind dem Bundesrat in ähnlicher Weise wie diejenigen für Neuaufforstungen einzureichen (Art. 42, Ziffer 3, des Gesetzes).

Art. 29. Gesuche um Beiträge an die Kosten der Anlage von Abfuhrwegen in Schutzwaldungen sind von einem Projekt mit Wegtrace, Längen- und Querprofilen und einem Kostenvoranschlag zu begleiten; Gesuche um Beiträge an sonstige ständige Transporteinrichtungen von einer Beschreibung derselben und einem Kostenvoranschlag (Art. 42, Ziffer 4, des Gesetzes).

Art. 30. Unter keinen Umständen dürfen, der Beiträge wegen, die bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und Korporationen für das Forstwesen vermindert und insbesondere die zurzeit des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bestehenden Besoldungen und Taggelder der Forstbeamten herabgesetzt werden.

Bern, den 13. März 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: sig. Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: sig. Ringier.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Der Bundesrat hat am 13. d. M. dieses Gesetz mit dem 1. April nächsthin in Kraft erklärt.

Schweizerische Land- und forstwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld. Die Direktion der VII. schweizer. landwirtschaftlichen Ausstellung hat beschlossen, mit genannter Ausstellung auch eine forstwirtschaftliche Ausstellung zu verbinden. Auf erfolgtes Ansuchen hin hat der Bundesrat unterm 17. Februar abhin der genannten Direktion, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kredites durch die Bundesversammlung,

zu jenem Zweck eine Bundessubvention von 12,000 Fr. zugesichert, gleich derjenigen, die 1895 an die forstliche Ausstellung in Bern verabfolgt worden ist.

Schweiz. Forstbeamten-Etat. Das eidgen. Oberforstinspektorat hat auf den 1. Januar d. J. einen neuen Etat der wissenschaftlich gebildeten schweizer. Forstbeamten herausgegeben. Demselben zufolge sind gegenwärtig an forstlichen Stellen vorhanden:

1. beim eidgen. Oberforstinspektorat, an der eidgen. Forstschule und an der eidgen. Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen 12 Stellen
 2. bei den Kantonen 119 "
 3. bei Gemeinden und Korporationen 40 "
- Zusammen 171 Stellen

Dieselben werden verwaltet von 163 Forstbeamten, inbegriffen eine Vakanz.

Seit der Herausgabe des letzten Etats, (auf den 1. Januar 1901) hat sich die Zahl der angestellten höhern Forstbeamten um fünf vermehrt.

Als Professor für allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie am eidg. Polytechnikum hat der Bundesrat am 10. d. M. ernannt: Hrn. Paul Jaccard, von St. Croix, z. B. Privatdozent für Botanik an der Universität Lausanne.

Kantone.

Waadt. Kantonsforstinspektor A. Buenzieux †. In letzter Stunde erhalten wir die Kunde von dem am 15. d. M. erfolgten Hinscheide des Herrn Adolf Buenzieux, Chef des waadtländischen Forstdienstes. Der überaus tüchtige und von allen hochgeschätzte Kollege ist im Alter von nur 56 Jahren einem Herzleiden erlegen.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung A. Franke in Bern.)

Die Forstbenutzung. Von Dr. Karl Gayer, Geh. Rat und ord. Professor an der k. Universität München. Neunte, vermehrte Auflage, bearbeitet unter Mitwirkung von Dr. Heinrich Mayr, o. ö. Professor der forstlichen Produktionslehre an der k. Universität München. Mit 341 Textabbildungen. Berlin. Verlagsbuchhandlung Paul Parey. 1903 XII. u. 680 S. gr. 8°. Preis M. 14. —

Illustriertes Forst- und Jagd-Lexikon. Zweite neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung einer Anzahl Forstmänner herausgegeben von Dr. H. von Fürst, Kgl. Oberforstrat und Direktor der Kgl. forstlichen Hochschule Aschaffenburg. Mit 600